VFSN: Sitzung Vorstand vom 16. Januar 2023

Militärflugplatz Dübendorf

Traktandum 6



6.	Situationsbericht Dübendorf	Künftige Entwicklung, Herausforderungen im Bereich der zivilen Überflüge. Ideen Cla und weiteres Vorgehen VFSN	CS
		Siehe auch: https://www.hochparterre.ch/nachrichten/themen-fokus/duebendorf-waechst	

VFSN: Sitzung Vorstand vom 16. Januar 2023

Militärflugplatz Dübendorf

Stand der Dinge

Agenda

- Beschlüsse des Kantonsrats (28.11.2022 und 5.12.2022)
- Regionale Richtplanung
- Themenheft Hochparterre
- Gesamtrevision Ortsplanung Dübendorf
- Gesamtkonzept Lebensraum Freiraum, Natur& Umwelt, Landschaft
- 8. Feierabendgespräch Verein IDEAFD
- Schlussfolgerungen Cla Semadeni
- Diskussionspunkte

VFSN: Sitzung Vorstand vom 16. Januar 2023

Militärflugplatz Dübendorf

Grundsätze VFSN Unsere Grundsätze



- Wir wollen mit allen legalen Mitteln Überflüge der südlichen Region des Flughafens Kloten (Zürich bis Pfannenstiel / Uster) durch zivile Flugzeuge verhindern (ausgenommen Rettungsflüge).
- Wir wollen eine dem demokratischen Prinzip entsprechende Vertretung der Südgemeinden bei den uns betreffenden Entscheiden.
- Wir wollen eine breite Basis des Widerstandes in der Region formieren.
- Wir suchen aktiv Kontakt, pflegen den Informationsaustausch und unterstützen andere Vereine und Organisationen mit der gleichen Zielsetzung.
- Wir wollen für die Bevölkerung der betroffenen Region repräsentativ sein.

Beschlüsse des Kantonsrates im Herbst 2022

- Kenntnisnahme "Synthesebericht"
- Kreditbeschluss "Startfinanzierung Innovationspark Zürich IPZ", 97.45 Mio.
- Kreditbeschluss "Planungskredit Forschungs-, Test- und Werkflugplatz", 8.2 Mio.
- Festsetzung "Teilrevision kantonaler Richtplan GEFD"

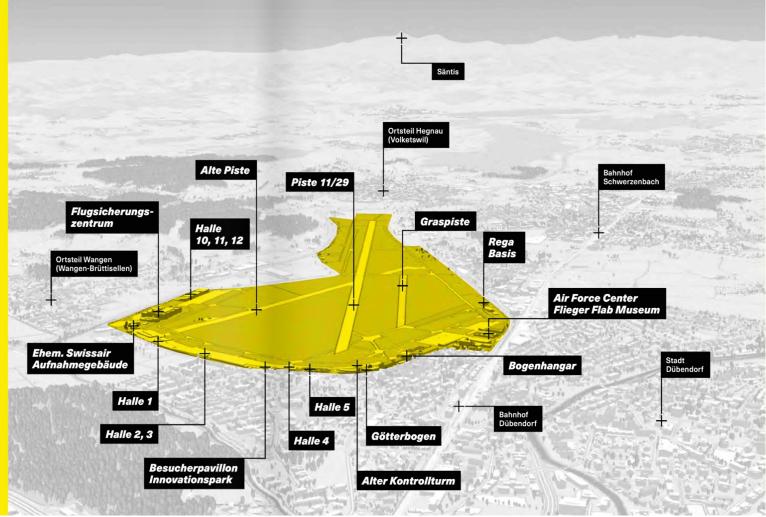
Kenntnisnahme Synthesebericht

- Plan B als "Flight Plan"
- Bericht im Auftrag Regierung Kanton Zürich
- Stakeholder-erarbeitetes Projekt
- Räumliche Synthese mit Syntheseplan
- Umsetzungsvereinbarung vom 31.8.2022
- Räumliches Zielbild 2050 als Kernergebnis
- Der Flugplatz Dübendorf als Lebensraum

Synthesebericht: Heute

Militärflugplatz mit ziviler Mitbenützung:

Ein Areal von 230 Hektaren, eingebettet zwischen der Stadt Dübendorf, dem Ortsteil Wangen (Wangen-Brüttisellen) und dem Ortsteil Hegnau (Volketswil), mitten im zürcherischen Glattal, mit Blick auf den Säntis und mit einer grossen Geschichte.



Synthesebericht: Räumliches Zielbild 2050

Gebietsentwicklung Innovationspark Innovationspark Flugplatz Dübendorf Urbane Entwicklungsachse / Innovation Mall Räumliches Zielbild 2050 Forschung und Entwicklung Dienstleistung (Syntheseplan) Gewerbe / Produktion / Fertigung Übersicht Teilgebiete Luftwaffe / Flugsicherung Forschungs- und Werkflugplatz Flugzeugunterhalt/-fertigstellung/ Flugsicherungszentrum Start- und Landenunkt Helikopte B - Innovationspark / Forschungs- und Werkflugplatz Start- und Landepunkt Helikopter C - Luftwaffe und Flugsicherung Piste 11 / 29 mit Landeschwellen Runway End Safety Area (RESA) 20 Hoverspuren Helikopter Militär Freiraumstruktur und Landschaft Freiraum Flugfeld Freiräume (Aufenthalt und Erholung) 9 Natur (Ausgleich, Ersatz und Naturschutz) Bachachsen Chrebsschüsselibach Abschnitte Bachöffnung Mobilität und Verkehr --- Fil Vert Rundweg / Varianten und Optionen → ← Fil Vert Verlauf prüfen Fil Vert Anschlüsse Gebietszugang / Ankunftsort Veloschnellroute H Trassee Glattalbahnverlängerung Ortsbus bestehend / Ortsbus geplant bzw. optional Erschliessung / Verbindung MIV intern, Information Entwicklungsgebiete Wangen-Brüttisellen Sportstätten Dürrbach Hochleistungsstrassen (A1 und A15) Hauptverkehrsstrasse (gem. kt. Richtplan) Restaurant / Café

Beschluss Startfinanzierung IPZ, 97.45 Mio.

Bewilligung eines Verpflichtungskredites von 97.45 Mio. für die Umsetzung/Startfinanzierung des Innovationsparks Zürich:

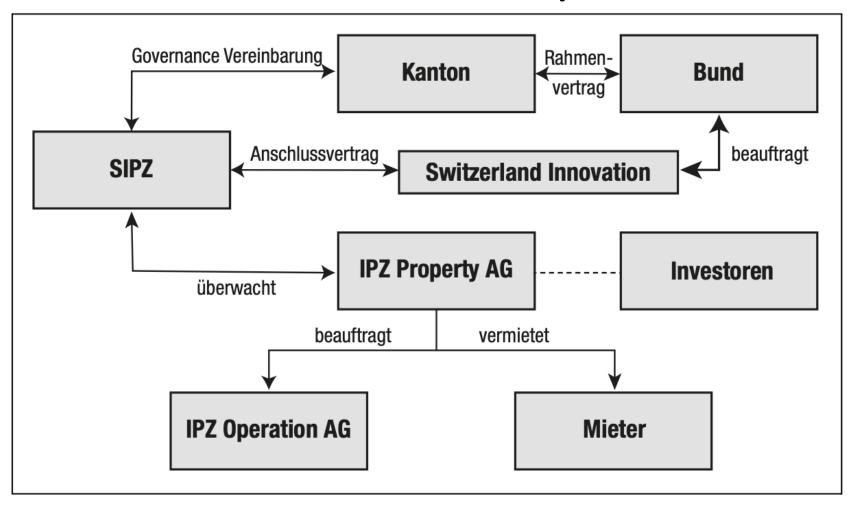
- Der Innovationspark soll schrittweise entwickelt werden
- Der Kenntnisstand mit dem Synthesebericht und die vertraglichen Rahmenbedingungen haben sich geändert
- Der Kredit umfasst nun ein doppelt so grosses Gebiet (Teilgebiete A + B)
- 44 Mio. davon sind ein Darlehen, das bestenfalls vollständig amortisiert wird
- der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum

Spezialkommission Innovationspark Zürich IPZ

Der Spezialkommission standen folgende Regierungsratsbeschlüsse zur Verfügung:

- Rahmenvereinbarung Bund-Kanton (VBS)
- Rahmenvertrag Bund-Kanton (armasuisse)
- Konzept für Governance des Innovationsparks Zürich
- Governance-Vereinbarung Kanton-Stiftung Innovationspark Zürich

Das Governance-Konzept



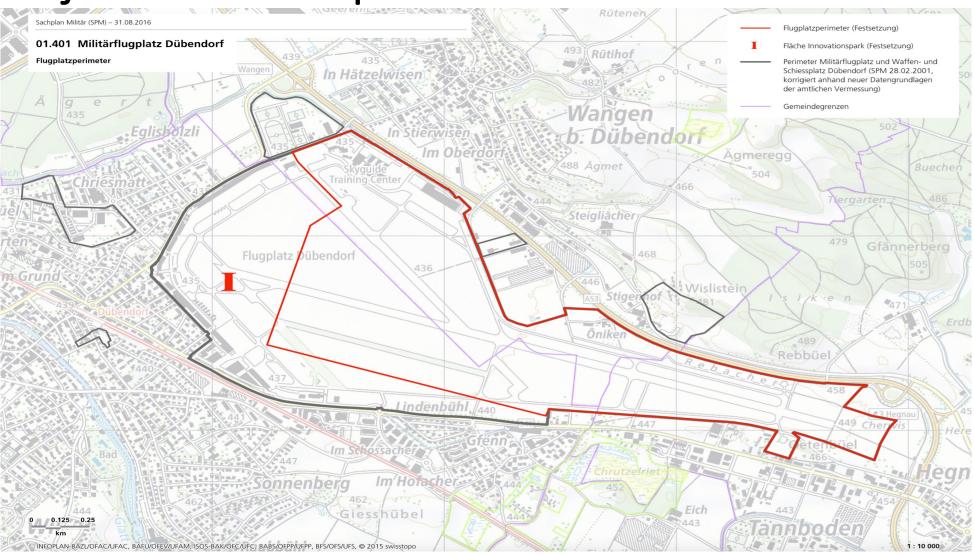
Im Governance-Konzept wird aufgezeigt, wie die politische Steuerung im Detail wahrgenommen wird.

Beschluss Planungskredit Aviatik, 8.2 Mio.

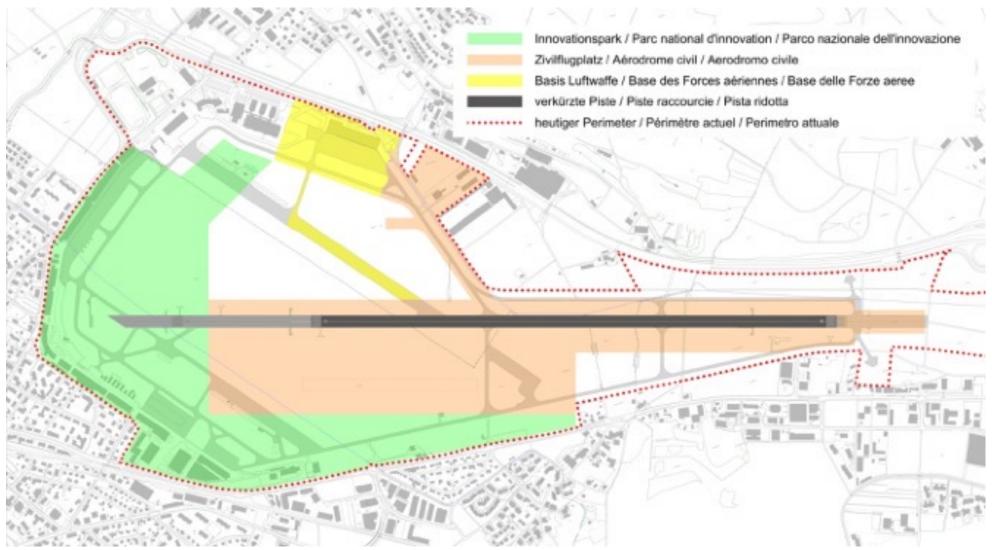
Bewilligung eines Planungskredites von 8.2 Mio. für ein Forschungs-, Test- und Werkflugplatz:

- vereinbarte Ausgangslage ist das Zielbild 2050 im Synthesebericht (nicht das behördenverbindliche Objektblatt des Sachplan Militärs SPM)
- Grundlage ist das "Konzept Aviatik Flugplatz Dübendorf" vom 21. März 2022
- Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum

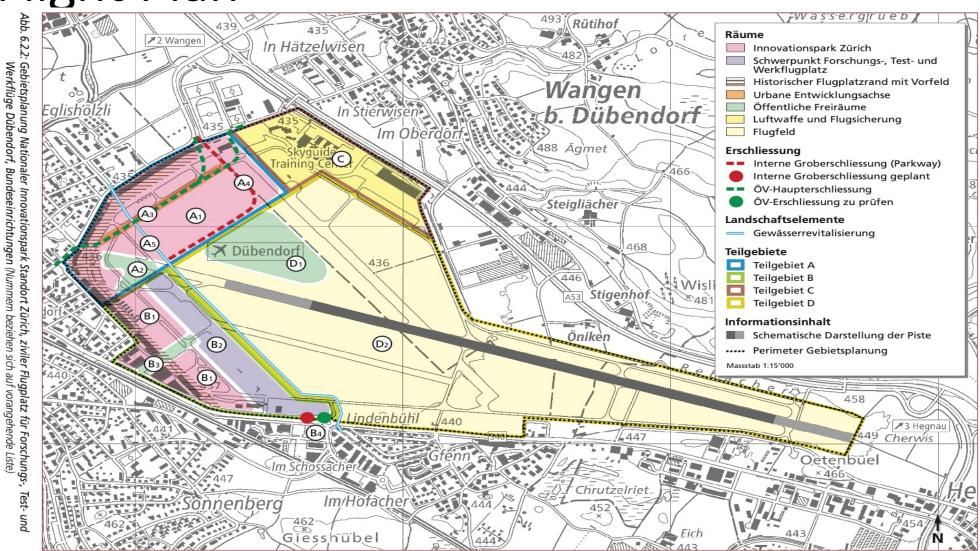
Objektblatt Sachplan Militär SPM



Konzept Dreifachnutzung



Flight Plan



Festsetzung Teilrevision Kantonaler Richtplan GEFD

Der Regierungsrat hält dazu in seiner Medieninformation vom 13. April 2022 fest:

"Mit der Teilrevision GEFD des kantonalen Richtplanes werden die planerischen Eckwerte für den Bereich des Innovationsparks Zürich IPZ festgelegt. Diese sind auf die Erkenntnisse aus dem Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf und auf den rechtskräftigen kantonalen Innovationspark Zürich abgestimmt". Die Teilrevision 2015 ist damit überholt.

Die Volkswirtschaftsdirektorin



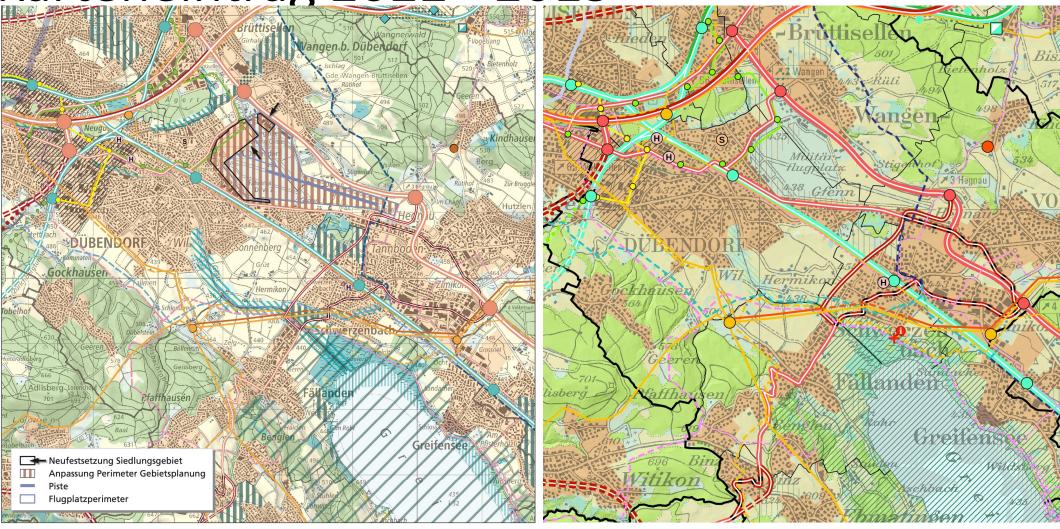
Traktandum 20 | Vorlage 5768 Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf Karteneintrag



Legende Karteneintrag

Neufestsetzung Siedlungsgebiet
Anpassung Perimeter Gebietsplanung
Piste
Flugplatzperimeter

Karteneintrag 2022 - 2015



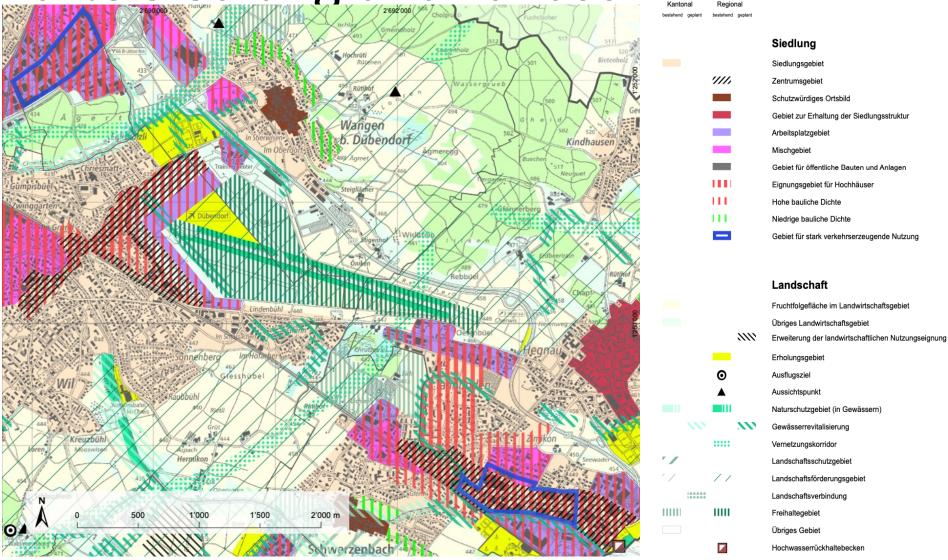
K1: Neufestsetzung Siedlungsgebiet, Wiederaufnahme Flugplatz Dübendorf (Piste und Flugplatzperimeter) sowie Anpassung Perimeter Gebietsplanung

Regionale Richtplanung, Teilrevision GEFD, Verabschiedung Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung der ZPG hat am 7. Dezember 2022 die Teilrevision "GEFD (Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf)" des regionalen Richtplans Glattal bestehend aus

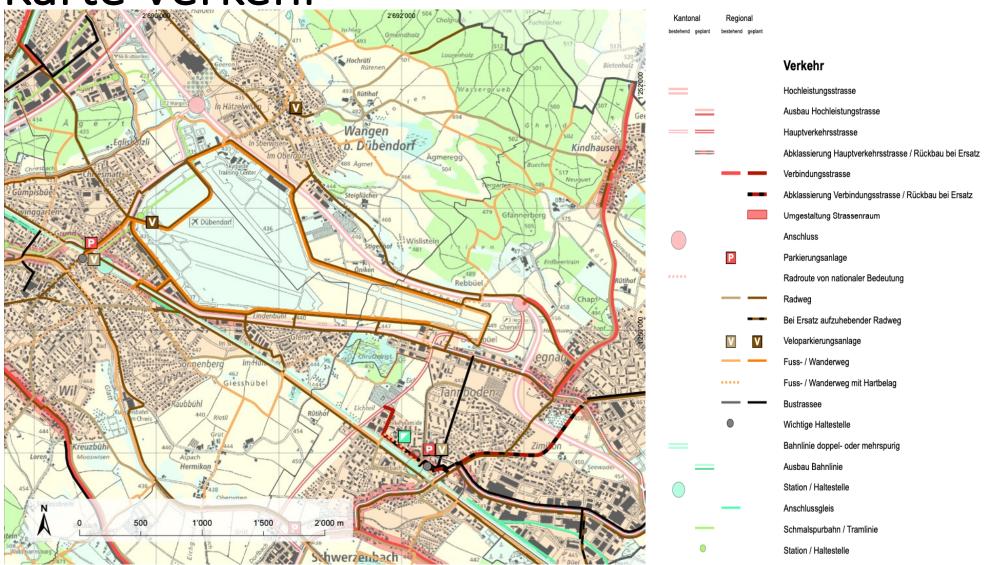
- Richtplantext
- Richtplankarte Siedlung und Landschaft
- Richtplankarte Verkehr
- Bericht zu den nichtberücksichtigten Einwendungen genehmigt und zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet.

Karte Siedlung und Landschaft



PP-Präsentation an der Vorstandssitzung VFSN vom 16. Januar 2023, Cla Semadeni

Karte Verkehr



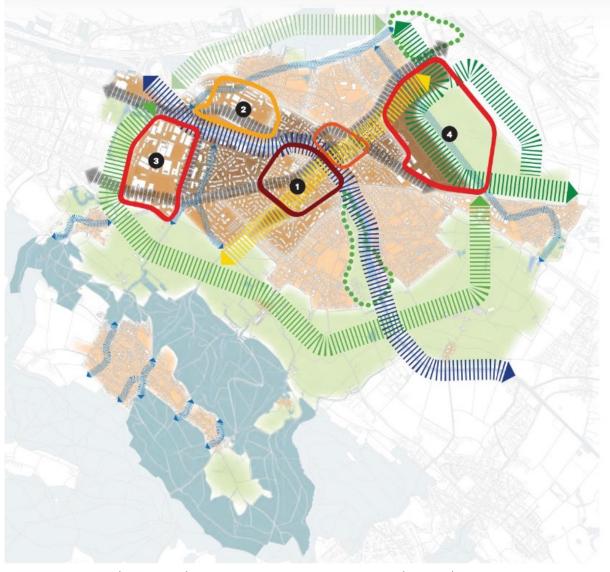
Themenheft Hochparterre

Dübendorf wächst (Auszug Rückseite)

Das Wachstum hat die Gemeinde Dübendorf im Westen umgepflügt, urbanisiert, und manche würden sagen: überrumpelt. Doch planerisch hat das Dorf, das zur Stadt wurde, aufgeholt. Diese Heft zieht eine erste Zwischenbilanz. Es blickt entlang von vier Verkehrsbauwerken zurück auf die Geschichte, beleuchtet die aktuelle Siedlungsentwicklung auf dem Hochbordareal und anderswo, und stellt die Pläne für den Innovationspark auf dem Flugplatz Dübendorf vor. Zudem versammelt das Heft zwei Dutzend prägende Bauten und Projekte.



Räumliches Entwicklungskonzept REK



Räumliches Entwicklungskonzept (REK)

- 1 Zentrum
- 2 Giessen-Areal, Campus Empa/ Eawag
- 3 Hochbord
- 4 Innovationspark
- bewahren
- weiterentwickeln
- umstrukturieren
- Zentrum
- Nebenzentrum
- Bahnhof
- stadtraumprägende Strassenachsen
- Fil Jaune
- Fil Bleu
- Siedlungsgewässer
- Fil Vert
- Landschaftsraum
- Freizeitanlagen





Räumliches Zielbild 2050





Räumliches Zielbild 2050

- Innovationspark Zürich (Teilgebiete A und B)
- Forschungs- und
 Werkflugplatz (im Teilgebiet B)
- Luftwaffe und Flugsicherung (Teilgebiet C)
- Flugfeld (Teilgebiet D)
- urbane Entwicklungsachse
- Freiraumachse
- Park
- interne Groberschliessung
- ---- Glattalbahn
- ///// historischer Flugplatzrand mit Vorfeldern
- Start- und Landebahn
- · · · offenes Gewässer
- - Veloschnellroute
- Bahnlinie / Bahnhof Dübendorf
- Autobahn A15 / Autobahnanschluss
- Siedlungskern
- Landschaft/Wald

Situationsplan Innovationspark IPZ (36 ha)



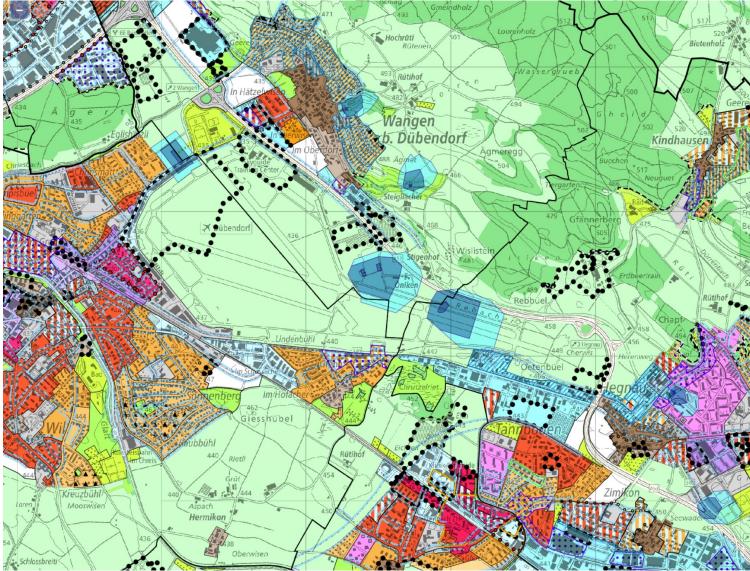


Situationsplan des Teilgebiets A mit Start-up-Vorfeld (A), Innovation Mall (B), Parkway (C), Flugfeldpark (D) und Säntispark (E). Plan: Vogt Landschaftsarchitekten

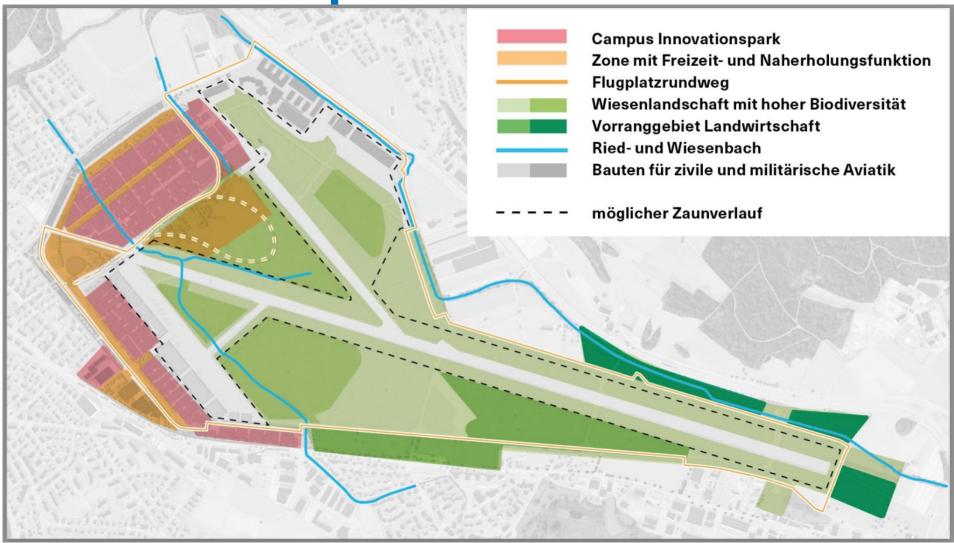
Gesamtrevision Ortsplanung Dübendorf

Der Gemeinderat Dübendorf ist am 3.10.2022 im Rahmen der Behandlung der Einzelinitiative Cla Semadeni betreffend "Beibehaltung der kommunalen Nutzungsordnung auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf" dem Antrag des Stadtrates gefolgt und hat antragsgemäss der Beibehaltung der bestehenden Nutzungsordnung zugestimmt.

Bestehende kommunale Nutzungsordnung



Gesamtkonzept Lebensraum

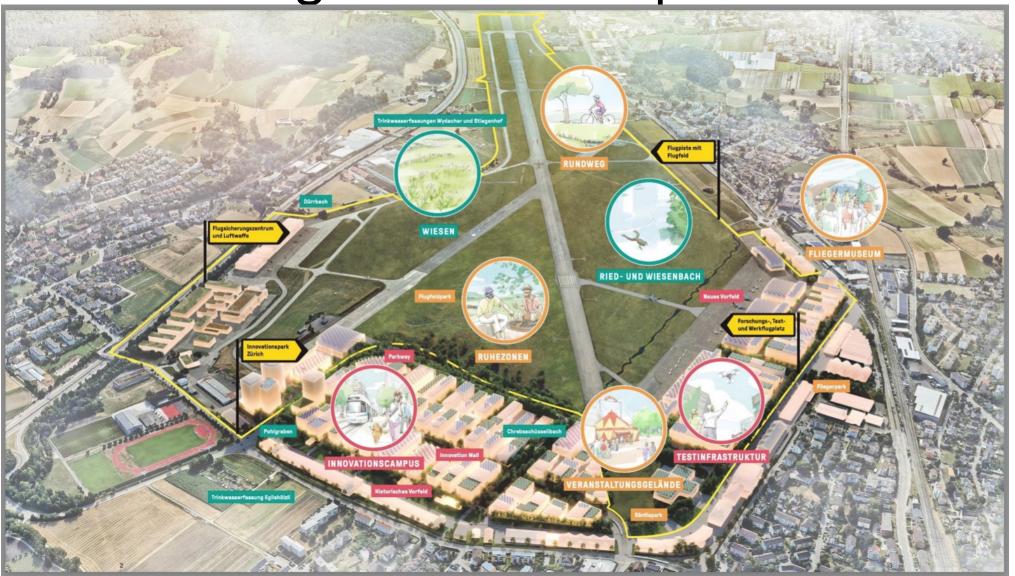


Gesamtkonzept "Freiraum, Natur & Umwelt, Landschaft"

Medienmitteilung vom 11.11.2022:

"Mit dem Aufbau des Innovationsparks Zürich IPZ und der Weiterentwicklung des heutigen Militärflugplatzes Dübendorf in einen Forschungs-, Test- und Werkflugplatz wird das Flugplatzareal schrittweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, ökologisch aufgewertet und mit der Umgebung vernetzt werden. Das vorliegende Gesamtkonzept "Freiraum, Natur & Umwelt, Landschaft" zeigt auf, wie das Areal Schritt für Schritt als zusammenhängende Landschaft weiterentwickelt wird, und damit den vielfältigen Nutzungsansprüchen von Mensch und Natur gerecht werden kann".

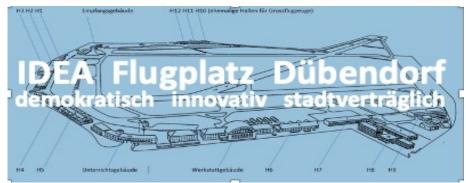
Visualisierung Gesamtkonzept



8. Feierabendgespräch Politikskandal IPZ

Tagungsziel:

Die Teilnehmenden sind über die Kriminalität im Projekt des Innovationsparks Zürich, Hubstandort Dübendorf, im Bilde und kennen die Bedeutung der Unrechtmässigkeiten und Ungesetzlichkeiten für die Weiterentwicklung des Militärflugplatzes Dübendorf.



Ergebnisbericht vom 12.12.2022

Die Ergebnisse des 8. Feierabendgesprächs "Politikskandal Innovationspark Zürich IPZ" sind in einem Kurzbericht zusammengefasst. Siehe

www.ideafd.ch/Aktuelles/Feierabendhgespräche

Entscheide des Kantonsrates

Der Kantonsrat Zürich hat an seinen Sitzungen vom 28.11.2022 und 5.12.2022 über die Vorlage zur Teilrevision des kantonalen Richtplanes unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat entschieden.

Der Regierungsrat hat dazu in seiner Medieninformation vom 13. April 2022 festgehalten: "Mit der Teilrevision des kantonalen Richtplanes werden die planerischen Eckwerte für den Bereich Innovationspark Zürich festgelegt. Diese sind auf die Erkenntnisse aus dem Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf und auf den rechtskräftigen kantonalen Innovationspark Zürich abgestimmt". Fazit: Die Teilrevision 2022, wie gesagt, basiert auf der gefälschten Teilrevision 2015. Die Teilrevision 2022 ist deshalb auch gefälscht. Das führt zur Feststellung, dass die "gefälschten amtlichen Dokumente zusammen mit der Fälscherwerkstatt" weiterhin existieren. Es ist wie mit dem Falschgeld: Solange das Falschgeld nicht aus dem Verkehr gezogen worden ist, was analogerweise das Verwaltungsgericht mit dem kantonalen Gestaltungsplan gemacht hat, existiert die Fälschung und ihre Fälscher weiter. Das ist ein Politikskandal.

Direkte Demokratie

Gemäss der Medienmitteilung vom 13. April 2022 (Zitat): "stellt das Flugplatzareal in Dübendorf für den Kanton Zürich eine einmalige Chance: Dort soll ein Forschungsstandort mit internationaler Ausstrahlung entstehen mit mehr als 10'000 Arbeitsplätzen und einer jährlichen Wertschöpfung von rund 1.9 Milliarden Franken. Der Kanton Zürich, die drei Standortgemeinden Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen entwickeln das Areal gemeinsam. An der Dreifachnutzung – Innovationspark, Aviatik und militärische Nutzung – wird festgehalten, dafür haben sich alle involvierten Partner im August 2021 im gemeinsam unterzeichneten Synthesebericht ausgesprochen. Neu liegt der Fokus auf der Innovation:". Aus dem Text lässt sich ableiten,

- dass das Vorhaben Gebietsentwicklung/Innovationspark am Stimmbürger vorbei realisiert wird
- dass die direktdemokratische Mitbestimmung und Mitgestaltung ausgeschlossen w
- dass die politischen Rechte verletzt werden
- dass am Volk vorbei politisiert wird.

Fazit: Das ist ein Politikskandal

Ausgangspunkt des Politikskandals

Der Beschluss des Kantonsrates über die Teilrevision des kantonalen Richtplans vom 15. Juni 2015 (Festsetzung) geht von einer bestehenden Gebietsplanung aus, die nicht existiert. Das Baurekursgericht hat deshalb in seinem Urteil formuliert, dass die richtplanerische Festsetzung in Form eines Masterplanes ergangen worden ist. Dieser Masterplan ist nicht existent. Die Planerfindung ist ein Politikskandal.

Nichtexistenz des Masterplanes

Der ergangene Masterplan existiert wie gesagt nicht. Dies ist erwiesen und vom Kanton Zürich bestätigt! Das bedeutet nicht anderes, als dass der Kantonsrat ein gefälschtes Dokument beschlossen hat. Die Fälschung eines amtlichen Dokumentes (Urkunde) ist ein Offizialdelikt. Die Fälschung betrifft alle Richtplaninhalte und Richtplanbestandteile. Mit den Beschlüssen vom 18.11.2022 ist der Betrug nicht aus der Welt geschafft. Das ist ein politischer Skandal, eben ein Politikskandal.

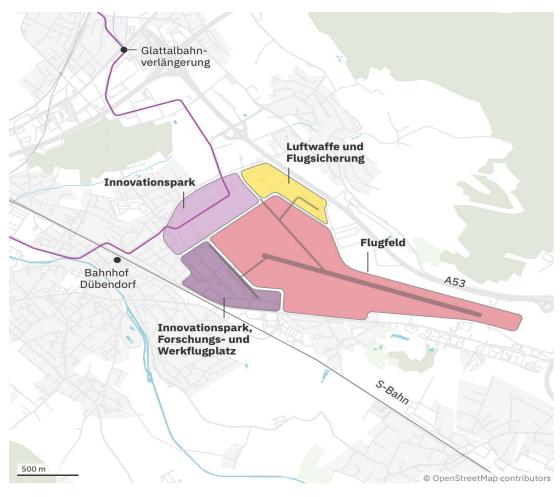
Der nichtexistierende Masterplan 2015

Der weisse Fleck

Der neue Masterplan 2021?

Der neue Masterplan im Tages Anzeiger (Liliane Minor)

So soll sich der Flugplatz Dübendorf entwickeln



Abo Zukunft Flugplatz Dübendorf

«Generationenprojekt! Einzigartig!» -«Grössenwahnsinnig! Luftschloss!»

Der Kantonsrat hat die Weichen gestellt für den geplanten Innovationspark auf dem Militärflugplatz. Dafür hat er über 100 Millionen Franken bewilligt.



Liliane Minor

Publiziert: 28.11.2022, 21:17









Nichtigkeit

Eine gefälschte amtliche Urkunde ist nichtig. Diesen Umstand hat das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich erkannt. Da das Verwaltungsgericht einen anderen zwingenden Grund vorgefunden hat, der zwingend zur Aufhebung des Entscheides des Baurekursgerichtes führen musste, hat das Gericht sich darauf beschränkt, diesen zur Begründung des Aufhebungsentscheid beizuziehen. Der Politikskandal war damit abgewendet. Zudem konnte das Verwaltungsgericht davon absehen, sich mit den übrigen vorgebrachten Sachverhalten zu befassen.

Offizialdelikt

Die Fälschung einer amtlichen Urkunde ist ein Offizialdelikt, das von der Justiz und von den Aufsichtsinstanzen zu ahnden ist. Dies ist auf kantonaler Ebene bisher nicht geschehen, obwohl das Präsidium des Kantonsrates sowie die Spezialkommission Innovationspark Zürich darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt worden sind. Die Fälschung bedeutet nichts anderes als Betrug und Irreführung der Öffentlichkeit. Das ist ein Politikskandal.

Genehmigung durch den Bundesrat

Der Kantonsratsbeschluss über die Teilrevision des kantonalen Richtplanes vom 29.6.2015 ist unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat gestanden. Der Bundesrat hat die Richtplanrevision genehmigt. Das geschah zu einem Zeitpunkt, als die Fälschung bereits erkennbar war oder erkannt hätte werden müssen. Obwohl der Bundesrat auf die Nichtexistenz des Masterplanes aufmerksam gemacht worden ist, ist nichts geschehen. Das ist ein Politikskandal.

Bundesgerichtsentscheid

Das Bundesgericht hat den Entscheid des Verwaltungsgerichts Kanton Zürich umgestossen und den kantonalen Gestaltungsplan Innovationspark Zürich IPZ, wie von der Baudirektion verfügt, festgesetzt. Mit diesem Urteil hat die Kriminalität in das Projekt des Innovationsparks Zürich IPZ und in die Weiterentwicklung des Militärflugplatzes wieder Eingang gefunden. Das ist ein Politikskandal.

Ein nicht bewilligungsfähiges Projekt

Folge des Bundesgerichtsentscheides ist, dass dem festgesetzten kantonalen Gestaltungsplan ein Projekt zugrunde liegt, das von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD als nicht bewilligungsfähig beurteilt worden ist. Das Gutachten ist im 2015 dem Kantonsrat vorenthalten worden und hat damit auch keinen Eingang in den Beschluss des Kantonsrates gefunden. Entsprechend sind auch die Bundesinstanzen bei ihren Entscheiden getäuscht worden. Das ist ein Politikskandal.

Kulturhistorische Bedeutung

Auszug aus dem Gutachten der EKD vom 3. März 2015: Schlussfolgerungen und Antrag

Als Zentrum des schweizerischen Militärflugwesens mit hundertjähriger Baugeschichte aber auch als erster Flughafen der Swissair ist der Flugplatz Dübendorf ein herausragendes Zeugnis der schweizerischen Aviatik. Auf Grundlage der dargelegten historischen und bautypologischen sowie konstruktions- und siedlungsgeschichtlichen respektive städtebaulichen Voraussetzungen ergibt sich gemäss den Leitsätzen zur Denkmalpflege und dem Grundsatzpapier über den Schutz der Umgebung von Denkmälern für das Areal des Militärflugplatzes Dübendorf insgesamt eine sehr hohe Schutzwürdigkeit von mindestens nationaler Bedeutung. Diese ist durch den Eigenwert (Zeugniswert für seine Entstehungsepoche, künstlerischer Wert und Erhaltungszustand), den historischen Wert und den städtebaulichen Wert begründet. Das kulturhistorische bedeutende Ensemble ist ungeschmälert zu erhalten, was in diesem Fall bedeutet, dass die Gebäude nicht nur in ihrer Substanz, sondern auch in ihrer Wirkung, und somit der zugehörigen Umgebung, zu erhalten sind.

Bewilligungsfähigkeit

Auszug aus dem Gutachten der EKD vom 3. März 2015: Schlussfolgerungen und Antrag

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des Augenscheins kommt die EKD zum Schluss, dass der Gestaltungsplanentwurf einen ungenügend schonenden Umgang mit dem Schutzobjekt Militärflugplatz Dübendorf aufweist und stellt fest, dass der vorgesehene Teilabbruch der Anlage die Integrität des Baudenkmals beschädigen und das bezugslose, nahe Heranrücken der Neubauten an die historischen Flugplatzgebäude deren Wirkung und Lesbarkeit stark beeinträchtigen würde. Daher erachtet die EKD den Gestaltungsplanentwurf aus denkmalpflegerischer Sicht als nicht bewilligungsfähig. Die Kommission bedauert, dass die erforderlichen denkmalpflegerischen Würdigungen und Rahmenbedingungen nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Planungsprozess vorgenommen worden sind und daher nicht genügend in die städtebaulichen Studien der interdisziplinären Expertenteams einfliessen konnten. Sie beantragt, den Gestaltungsplanentwurf im Sinne der Erwägungen zu überarbeiten und das einzigartige Ensemble als Ganzes mit einem Nutzungskonzept für diese Bauten in die weitere Planung miteinzubeziehen. Mit einer derart ganzheitlichen Betrachtungsweise von alt und neu könnte die Regierung des Kantons Zürich darauf hinwirken, dass der Nationale Innovationspark zu einem wahrhaft generationenübergreifenden Projekt würde.

Denkmalpflegerische Anforderungen

Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD stellt an die Weiterentwicklung des Militärflugplatzes Dübendorf und damit an den Innovationspark folgende Anforderungen:

- 1. Generelle Pflicht zur Schonung und ungeschmälerten Erhaltung des militärischen Werkes bei der Erfüllung von Bundesaufgaben (Art. 3 NHG)
- 2. Das "kulturhistorisch bedeutende Ensemble" ist ungeschmälert zu erhalten
- 3. Das Bauprojekt, das dem Gestaltungsplan zugrunde liegt, ist zu überarbeiten, um die Bewilligungsfähigkeit zu erreichen
- 4. Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD ist bei der Weiterentwicklung des Militärflugplatzes zu einer abschliessenden Begutachtung beizuziehen, was bisher offenbar nicht geschehen ist

Das abschliessende Gutachten der EKD fehlt in den Grundlagen der aktuellen Beschlüsse von Regierungsrat und Kantonsrat. Das ist ein Politikskandal.

Anforderungen des FIFG

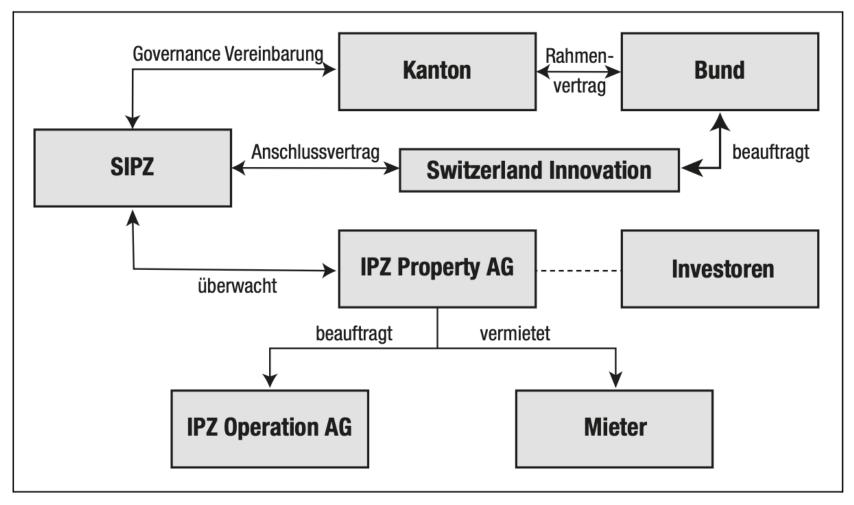
FIFG bedeutet Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation

Das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation FIFG verlangt als Voraussetzung für die Abgabe von Bundesgrundeigentum die Erfüllung zwingender Voraussetzungen, dass die raum- und zonenplanerischen Voraussetzungen für die zweckgebundene Nutzung der betroffenen Grundstücke zum Zeitpunkt des Bundesbeschlusses nach Art. 32 Absatz 2 vollständig erfüllt sind. Das ist bekanntlich nicht der Fall:

- 1. Das Gebiet des Hubstandortes (70 ha) gilt für zivile Nutzungen als weitgehend unüberbaut und als nicht erschlossen
- 2. Das Gebiet gilt auch nicht als Baulücke
- 3. Von einer weitgehenden Überbauung kann keine Rede sein
- 4. Die bestehende Nutzungsordnung (Landwirtschaftszone) wird in der Gesamtrevision der Ortsplanung der Stadt Dübendorf beibehalten (Entscheid Gemeinderat)
- 5. Es ist ein neuer Autobahnanschluss geplant

Die Beschlüsse des Kantonsrates vom 28.11.2022 belegen eindrücklich, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nach FIFG nicht erfüllt sind. Die getroffenen Vereinbarungen mit dem Bund sind deshalb ungültig/nichtig. Das ist ein Politikskandal.

Filz oder Korruption?



Im Governance-Konzept wird aufgezeigt, wie die politische Steuerung im Detail wahrgenommen wird.

Widerspruch zur Sachplanung (SPM/SIL)

Das gültige Objektblatt des Sachplanes Militär SPM stammt vom 31.8.2016

Die Gebietsentwicklungsplanung des Militärflugplatzes Dübendorf, die in den aktuellen Vorlagen des Kantonsrates und den Beschlüssen des Regierungsrates als bestehende Gebietsplanung dokumentiert ist, steht im Widerspruch zum behördenverbindlichen Objektplatt des Sachplanes Militär SPM vom 31.8.2022. Dies gilt auch für das Gesamtkonzept "Freiraum, Natur & Umwelt, Landschaft". Zudem ist die Sachplanung Infrastruktur der Luftfahrt durch den Bundesrat ausgesetzt worden. Zur Zeit existiert kein behördenverbindliches Objektblatt, auch nicht im Entwurfsstadium. Wie kann man dann von einer bestehenden Gebietsentwicklungsplanung in der kantonalen Richtplanung sprechen, deren raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Diese Abstimmung inkl. die notwendigen Interessensabwägungen sind jedoch Voraussetzung, um der Raumplanungsgesetzgebung zu entsprechen und als Festsetzungen Behördenverbindlichkeit zu erreichen. Nach Lehre und Rechtsprechung ist diese Voraussetzung vorliegend nicht erfüllt. Dies ist ein Sachverhalt, der einer vorbehaltlosen Genehmigung der Teilrevision des kantonalen Richtplanes entgegensteht. Das ist ein Politikskandal.

Bauten ausserhalb der Bauzone

Die bundesrechtlichen Voraussetzungen an die baurechtlichen Bewilligungsverfahren

Seit der Einweihung des Innovationsparks Zürich durch den Bundesrat werden auf dem Areal des Militärflugplatzes zivile Nutzungen, Bauten und Anlagen (inkl. Infrastrukturen zur Erschliessung) realisiert, die in der Landwirtschaftszone liegen. Die meisten davon sind weder zonenkonform noch standortgebunden. Zudem finden diese Tätigkeiten auf einem militärischen Areal des Bundes, dessen Grundeigentümerin die Schweizerische Eidgenossenschaft ist, ohne dass entsprechende Plangenehmigungen für bauliche Veränderungen des militärischen Werkes "Militärflugplatz Dübendorf" verfügt worden sind. Die Baudirektion Kanton Zürich schaut diesem Verfahrensgebaren zu oder unterstützt es sogar mit ihren Verfügungen aktiv. Das Resultat dieser Vorgehensweise kann vor Ort 1 zu 1 angeschaut werden. Das nach NHG ungeschmälert zu erhaltende Ensemble wird Schritt für Schritt seines kulturhistorischen Wertes beraubt. Die Eingriffe sind aus NHG-Sicht als kriminell zu bezeichnen. Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE ist bis jetzt ebenfalls aufsichtsrechtlich nicht eingeschritten, obwohl klares Recht verletzt wird und dies dem Bundesamt bekannt ist. Das ist ein Politikskandal.

Strasse, die in keinem Plan vorkommt

Visualisierung eines teils des Innovationsparks, Illustration IPZ



Umnutzung ohne bauliche Massnahmen

Aufnahme vor Ort Cla Semadeni

3. Fokusgruppe Das aktuelle kriminelle Geschehen auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf



Wangenstrasse 66 (ehemaliges Feuerwehrgebäude)

Doppelte BG-Dossierführung: Nutzugsänderung ohne bauliche Massnahmen (im ordentlichen Verfahren, energetische Sanierung und <u>Umbaumassnahmen</u> (im Vereinfachten Verfahren)

Zukunft Militärflugplatz Dübendorf: Stand der Dinge

Schlussfolgerungen Cla Semadeni

- 1. Plan A und Plan B passen nicht zusammen
- Alle 4 Staatsebenen planen parallel auf der Basis des Syntheseberichts und "spulen" die Planungsprozesse zeitlich und inhaltlich unkoordiniert ab
- 3. Alle 4 Staatsebenen verstossen gegen die Grundsätze der räumlichen Abstimmung nach RPG (Raumplanungsgesetz)
- 4. Man ist unterwegs am Volk vorbei in die Sackgasse
- 5. Die einzige "sattelfeste Grundlage" ist das immer noch geltende Objektblatt des Sachplans Militär SPM vom 2014 (Bundesratsbeschluss)

Schlussfolgerungen Aviatik

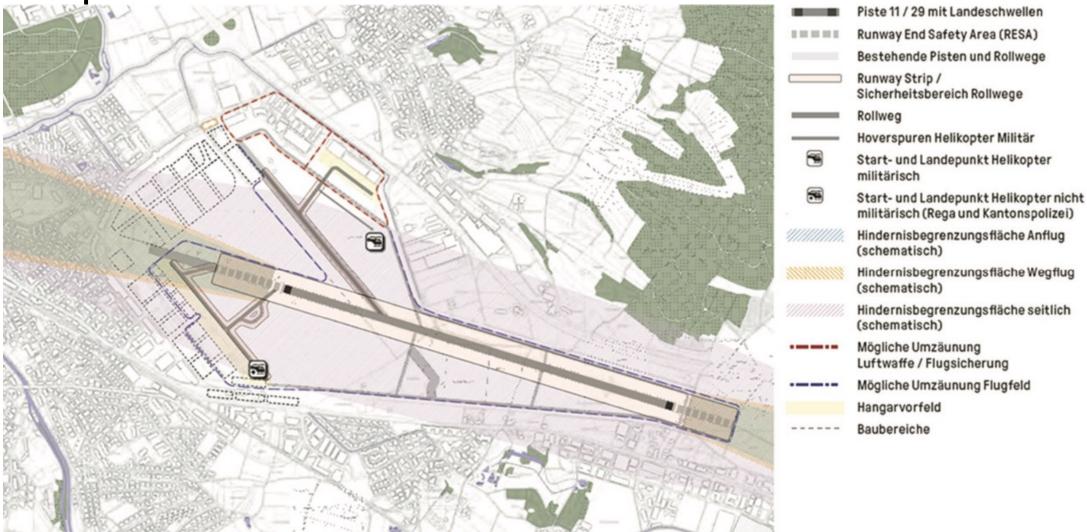
Regierungsratsbeschluss 570/2022 vom 6.4.2022 (Konzept Aviatik vom 21.3.2022)

• Es wird auf der Basis des Verpflichtungskredites für die Planung der Umsetzung des Konzeptes "Aviatik Flugplatz Dübendorf" geplant. Gegenstand der Planung/Projektierung ist ein Forschungs-, Test- und Werkflugplatz. Federführend ist das Amt für Mobilität, dem ein Kredit von 8.2 Mio. zur Verfügung steht.

(Der Bund sieht keine aviatischen Interessen mehr für die Planung des zivilen Flugfeldes, deren Arbeiten Mitte Oktober 2020 eingestellt worden sind)

- Mit dem Kredit wird ein Vorprojekt (Neubau) ausgearbeitet und es werden die notwendigen Verfahren eingeleitet, um die Chancen für ein selbstbestimmtes Handeln zu wahren.
- Das Vorprojekt dient auch dazu, die Lärmberechnungen zu vertiefen und die Einhaltung der Grenzwerte /Planungswerte) nachzuweisen.
- Vor der Realisierung muss das Geschäft nochmals in den Kantonsrat.

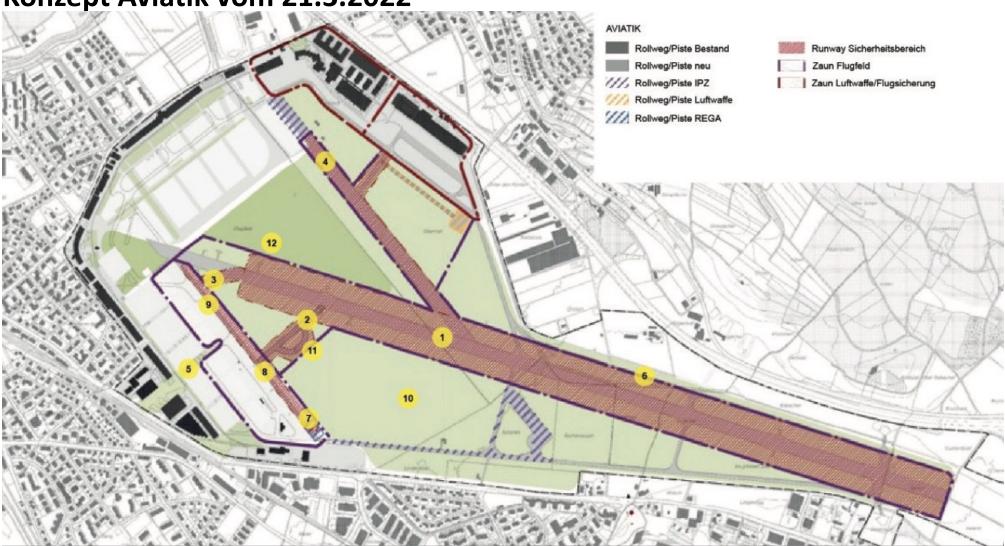
Übersichtsplan Aviatik (schematisch)



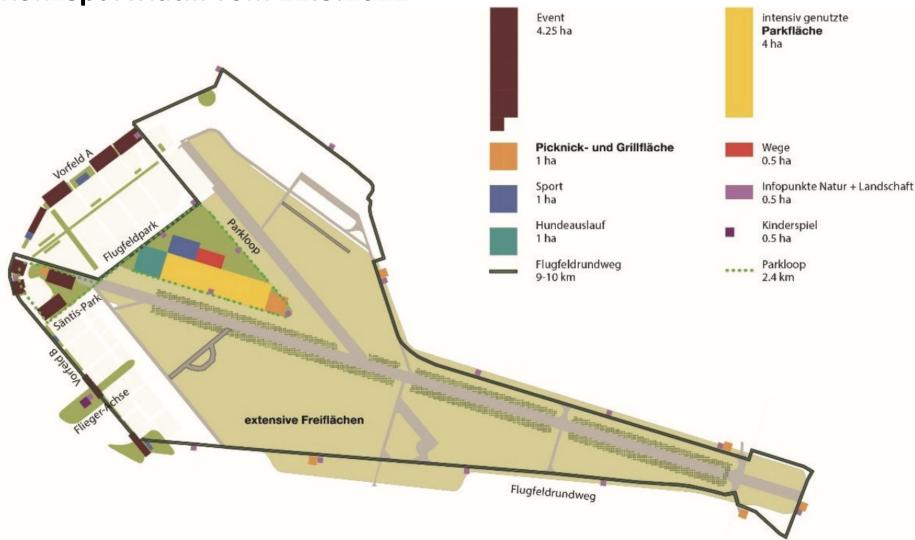
Visualisierung Gebietsentwicklung GEFD



Masterplan Tiefbau



Gesamtnutzungskonzept Lebensraum



Schlussfolgerungen Überflüge und Lärm

- Militärische und zivile Flugbewegungen: 20'000
- Davon neue zivile Flugbewegungen über dem Süden: 11'000
- Flugfeld (ohne Betriebskonzession) wird abgelöst durch Flugplatz mit Betriebskonzession (Überflugrechte und Luftraumvereinigung)
- Neubauprojekt (Neuanlage) statt Umbauprojekt
- Lärmgrenzwerte: Immissionsgrenzwerte statt Planungswerte (Erleichterungen)
- Ausgangspunkt Betriebskonzept (provisorisches Betriebsreglement gemäss Bundesbasis)
- Neues Betriebsreglement auf Antrag der Flugplatzbetreiberin

Zukunft Militärflugplatz Dübendorf: Stand der Dinge

Diskussionspunkte Vorstand VFSN

- 1. Ist das aviatische Konzept mit dem Zweckartikel VFSN kompatibel? (Antwort Cla: nein, es drohen im Süden neue zivile Überflüge)
- 2. Wenn das nicht der Fall ist, muss der VFSN handeln? (Antwort Cla: ja, vorausschauend)
- Wie handelt der VFSN vorausschauend? (Antwort Cla: indem unter Beizug von Spezialisten/Jurist Vorabklärungen getroffen werden, wo, wann und wie "eingegriffen" werden bzw. Position bezogen werden soll)
- 4. Zum Thema an der GV machen? Referent Chef Amt für Mobilität, Markus Traber?
- 5. Positionierung VFSN festlegen und kommunizieren.

Weiteres Vorgehen

Nächste Schritte:

- Gutachterliche Beurteilung der vorliegenden Dokumente aus juristischer (staatsrechtlicher) Sicht: materielle und verfahrensrechtliche Handlungsmöglichkeiten des VFSN mit entsprechenden Empfehlungen/Fragestellungen an den Vorstand:
 - Betriebsreglement Bundesbasis Dübendorf (Entwurf 04.03.2021)
 - Konzept Aviatik Flugplatz Dübendorf (21.03.2022)
 - Regierungsratsbeschlüsse: Synthesebericht, Planungskredit, kantonaler Richtplan (6.4.2022) bzw. Kantonsratsbeschlüsse 28.11.2022 und 5.12.2022
 - Regionale Richtplanung ZPG
 - Stellungnahmen Standortgemeinden und Organisationen
- 2. Anschliessend 1. Lesung im Vorstand und Meinungsbildung
- 3. Aussprache mit Gutachter zur Bereinigung der Position VFSN

Quellen:

Die Dokumente, auf die sich das 8. Feierabendgespräch bezieht, finden Sie auf der Website unseres Vereins

Die Abbildungen entstammen öffentlich zugänglichen Dokumenten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie Hochparterre

www.ideafd.ch